



***Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen
im Sinne des § 38d HG 2005 idgF***

ERNÄHRUNG

60 ECTS-AP

Allgemeine Angaben (ab 30 ECTS-AP):

X Neueinreichung

Datum der Beschlussfassung durch das HSK: 13. März 2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 21. März 2018

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 5. Oktober 2017

Studienkennzahl: 018 004

Inkrafttreten: 1. Oktober 2018

Allfällige Übergangsbestimmungen: keine

Geplanter Beginn: WS 2018/19

X	Erweiterungsstudium	Erweiterungsstudium in Teilrechtsfähigkeit
---	---------------------	--

1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF:

Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung **Fachbereich Ernährung** an Pädagogischen Hochschulen.

2. gesetzliche Grundlage:

§ 38d Hochschulgesetz 2005 idgF

3. Qualifikationen/Berechtigungen, die mit Absolvierung des jeweiligen Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF erlangt werden:

Mit dem erfolgreichen Abschluss des gegenständlichen Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF erfüllen die Absolventinnen und Absolventen die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung.

4. Bachelor- oder Masterniveau:

Bachelorniveau

Masterniveau



5. Umfang des Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF:

60 ECTS-Anrechnungspunkte

6. Zulassungsvoraussetzungen:

6.1.

Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für das Lehramt an Berufsschulen oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulen an Pädagogischen Hochschulen, jeweils im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, Voraussetzung.

Es sind dieselben Unterrichtsfächer bzw. dieselben Fächerbündel zu wählen wie im sechssemestrigen Bachelorstudium.

6.2.

Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

6.3.

Darlegung der Reihungskriterien oder Link zur entsprechenden VO des Rektorates.

Das Rektorat verordnet gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können. Die Verordnung des Rektorats ist im Mitteilungsblatt kundgemacht, diese sieht eine Reihung nach Datum der Anmeldung vor.

7. Abschluss:

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

8. Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen des Ausbildungscurriculums, welche im Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF zu absolvieren sind:

B1BG1UWLES	UE Wissenschaftliche Literatur und eigenes Schreiben (1 ECTS-AP)
B3BG2SSOWI	SE Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden und Technik wissenschaftlichen Arbeitens (2 ECTS-AP)
B4BG3SDIRK	SE Diversität und Inklusion unter Berücksichtigung religiöser und kultureller Fragestellungen (2 ECTS)
B4BG3PSUGE	PS Schule und Gesellschaft (2 ECTS)
B6BG5SCMUT	SE Classroom Management, Unterrichten mit neuen Technologien (2 ECTS-AP)
B7BG6SDMBL	SE Didaktik und Methodik berufsbildenden Lernens (2 ECTS-AP)
B7BG6SUPBS	SE Unterrichtsplanung im Kontext der speziellen Situation berufsbildender Schulen (2 ECTS-AP)
B7BG6UEQIB	UE Evaluation und QMS in der Berufsbildung und deren Umsetzung im Berufsfeld (2 ECTS-AP)
B8BG7SDUWE	SE Demokratie und Werteerziehung (1 ECTS-AP)
B8BG7SPHBS	SE Psychosoziale Herausforderungen an berufsbildenden Schulen (2 ECTS-AP)
B8BG7SUHBS	SE Umgang mit Heterogenität an berufsbildenden Schulen (2 ECTS-AP)
B8BG7UFHEA	Wahl-LV1: UE Freizeitpädagogische und heimerzieherische Aspekte beruflicher Ausbildung (2 ECTS-AP)
B8BG7UFLUK	Wahl-LV2: UE Arbeiten am Fall – Förderdiagnostik und Lernprozessbegleitung; Unterrichtsreflexion und Kommunikationsfähigkeiten (2 ECTS-AP)
B8BG7UINBI	Wahl-LV3: UE Interreligiöse Bildung (2 ECTS-AP)
E4D21SKOLF	PS Kooperative Lernformen (3 ECTS)
E8W33VERNM	VO Ernährungsmedizinische Grundlagen und Diätetik (3 ECTS)
E8W33UKUM5	UE Küchenmanagement 5: Fachpraktische Übungen zu Diätetik (2 ECTS)
E5W40SLMT1	PS Lebensmitteltechnologie 1 (3 ECTS)
E5W40ELMT1	EX Lebensmitteltechnologie 1 (1 ECTS)
E6W40SLMT2	PS Lebensmitteltechnologie 2 (3 ECTS)
E6W40ELMT2	EX Lebensmitteltechnologie 2 (1 ECTS)
E6D40SLEMT	PS FD Lebensmitteltechnologie (2 ECTS)
E6W53SFTGV	PS Fachtheorie Gemeinschaftsverpflegung (2 ECTS)
E7W62SRMA3	PS Fachtheorie Restaurantmanagement 3 – Spezialgedecke, Englisch als Arbeitssprache (3 ECTS)
E7W62URMA3	UE Restaurantmanagement 3 – Spezialgedecke, Englisch als Arbeitssprache (2 ECTS)
E7W62SGET2	PS Getränke 2 (2 ECTS)
E8W62SGET3	PS Getränke 3 (2 ECTS)
E8W72ESOZM	PS Sozialmanagement (2 ECTS)
E8W72ESOZM	EX Sozialmanagement (1 ECTS)

Gesamtsumme 60 ECTS-AP

9. zusätzliche Anforderungen, die für den Abschluss des Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG 2005 idgF vorgesehen sind:

keine

10. Ressourcen

Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.